

## **Satzung**

### **Park der Sinne e.V.**

Der Park der Sinne ist eine besondere Parkanlage der Stadt Laatzen, die mit Förderung des Kommunalverbandes Großraum Hannover anlässlich der EXPO 2000 angelegt worden ist. Der als Exponat zur Weltausstellung errichtete Park dient Besucherinnen und Besuchern zur Erholung. Bürgerinnen und Bürgern, Vereinen und Organisationen steht der Park als Stätte des kulturellen Lebens für Veranstaltungen unterschiedlichster Art, die dem Zweck des Parks als Ort der Ruhe und der Besinnung nicht entgegenstehen, zur Verfügung. Der Park der Sinne soll in seinem Charakter, seiner Vielfalt und Schönheit erhalten und weiter entwickelt werden.

#### **§ 1 Name und Sitz des Vereins**

Der Verein führt den Namen Park der Sinne e.V. mit Sitz in Laatzen. Er soll in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Hannover eingetragen werden.

#### **§ 2 Zweck und Ziel des Vereins**

Der Verein ist eine Gemeinschaft von Freundinnen und Freunden des Parks der Sinne. In Abstimmung mit der Stadt Laatzen fördert er ideell und materiell die Ausstattung, Pflege und Verbesserung des Parks der Sinne mit den dazugehörigen Einrichtungen als Stätte des kulturellen Lebens und als Ort der Ruhe und der Besinnung zur Erholung und Gesundheitsvorsorge. Der Verein fördert und unterstützt Veranstaltungen unterschiedlicher Art und Formen im Park der Sinne.

Daneben bemüht der Verein sich nachhaltig, den Park der Sinne einem großen Kreis der Bevölkerung nahe zu bringen und hiermit eine hohe Identifikation breiter Bevölkerungsteile in einem größtmöglichen Einzugsbereich mit dieser Einrichtung zu erreichen.

#### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder der Gemeinschaft dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinen Anteil am Vereinsvermögen erhalten. Überschüsse der Vereinskasse sind Eigentum des Vereins.

#### **§ 4 Geschäftsjahr**

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### **§ 5 Mitglieder und Beitrag**

Mitglied kann jede(r) werden, die/der gewillt ist, die Tätigkeit des Vereins ideell und materiell zu unterstützen. Auch juristische Personen können Mitglieder werden. Der Beitritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand und wird nach Annahme durch den Vorstand wirksam.

Beiträge sind zu entrichten. Über die Höhe der Beiträge der Mitglieder beschließt die Mitgliederversammlung.

#### **§ 6 Erlöschen der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt

- a) durch den Austritt, der jederzeit zum Schluss des laufenden Geschäftsjahres schriftlich erklärt werden kann,
- b) durch den Ausschluss aus wichtigem Grund auf Beschluss der Mitgliederversammlung.

#### **§ 7 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind: 1. die Mitgliederversammlung  
2. der Vorstand

#### **§ 8 Mitgliederversammlung**

In jedem Geschäftsjahr findet möglichst bis Ende April eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.

Zu ihren Aufgaben gehört

1. Entgegennahme des Berichtes des Vorstandes über die Tätigkeit des Vereins im abgelaufenen Geschäftsjahr,
2. Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer/innen,
3. Beschlussfassung über die Jahresrechnung und die Entlastung,
4. Wahl des Vorstandes ( § 9 ) und der Rechnungsprüfer/innen ( § 12 ),

## 5. Beschlussfassung über Beiträge ( § 5 Abs. 2 ).

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind jederzeit zulässig. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss stattfinden, wenn ein Drittel der Mitglieder es wünscht.

Zu den Mitgliederversammlungen lädt der Vorstand mindestens 14 Tage vor der Versammlung durch Rundschreiben unter Angabe der Tagesordnung ein.

Die Mitgliederversammlungen sind stets beschlussfähig. Alle Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Über den Verlauf der Versammlung ist eine Ergebnisniederschrift zu fertigen, die von einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

## **§ 9 Vorstand**

Die Geschäfte des Vereins führt der Vorstand.

Er besteht aus: dem oder der 1. Vorsitzenden,  
dem oder der 2. Vorsitzenden,  
dem Schatzmeister oder der Schatzmeisterin.

Die Mitgliederversammlung kann die Zahl weiterer Vorstandsmitglieder bestimmen.

Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand grundsätzlich auf zwei Jahre.

Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder erhält (einfache Mehrheit). Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, kann die Mitglieder-versammlung für den Rest der Amtszeit des Vorstandes eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger wählen.

Vorstand im Sinne des BGB sind die oder der 1. und 2. Vorsitzende. Jeder von diesen beiden ist allein vertretungsberechtigt. Beide zeichnen für den Verein, indem sie dem Namen des Vereins ihre Namensunterschrift hinzufügen. Beide Zeichnungsberechtigte gemeinsam können andere Personen zur Vertretung des Vereins in bestimmten Angelegenheiten schriftlich bevollmächtigen.

Alle Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.

## **§ 10 Beirat**

Der Vorstand erhält einen Beirat. Ständige Mitglieder des Beirates sind die jeweiligen Hauptverwaltungsbeamten der Stadt Laatzten und des Kommunalverbandes Groß-

raum Hannover oder von ihnen benannte Vertreter sowie ein Vertreter vom Büro Garten- und Landschaftsarchitekt Adam.

Der Beirat berät den Vorstand und die Mitgliederversammlung bei der Verfolgung des Vereinszieles.

### **§ 11 Arbeitsgruppen**

Der Vorstand kann aus dem Mitgliederkreis zu seiner Beratung und Unterstützung, insbesondere auch zur Vorbereitung von Vorhaben des Vereins, Arbeitsgruppen berufen.

Der Vorstand regelt, soweit erforderlich, die Tätigkeit der Arbeitsgruppen.

Der Vorstand kann einzelnen Mitgliedern der Arbeitsgruppen Aufgaben übertragen.

### **§ 12 Rechnungsprüfer**

Die Mitgliederversammlung wählt jährlich zwei Rechnungsprüferinnen oder Rechnungsprüfer, denen die Prüfung des Kassen- und Rechnungswesens des Vereins obliegt. Die Rechnungsprüfer brauchen nicht Mitglieder des Vereins zu sein; auch sie sind ehrenamtlich tätig.

### **§ 13 Auflösung des Vereins**

Der Verein kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder aufgelöst werden.

Das bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks etwa vorhandene Vermögen fällt der Stadt Laatzen mit der Bedingung zu, dass das Vermögen ausschließlich für gemeinnützige Zwecke verwendet wird. Über Einzelheiten beschließt die Mitgliederversammlung.

Satzungsbeschluss der Gründungs- und ersten Mitgliederversammlung am 20. März 2000

Laatzen, den 20.03.2000

## Erläuterungen zu § 2 der Satzung Park der Sinne e.V.

### **Zweck und Ziel des Vereins**

Der Park der Sinne stellt aufgrund seiner anspruchsvollen Ausstattung und ökologischen Ausrichtung einen einzigartigen Erlebnis- und Erholungsraum für Menschen dar.

Darüber hinaus ist mit der gelungenen Rückgewinnung eines Naturraumes auf dem Gelände einer ehemaligen Sandgrube, die mit Hausmüll und andern Siedlungs-Abfällen verfüllt wurde, eine erhebliche ökologische Verbesserung der Lebensräume für Tiere und Pflanzen entstanden.

Gefährdete Lebensräume (Streuobstwiese, Halbtrockenrasen, Feuchtwiese, Still- und Fließgewässer mit Moorbereich) sind im Park neu geschaffen worden und werden künftig mit den vorhandenen und sich noch verändernden Pflanzen-Gemeinschaften ein ökologisches Gleichgewicht herstellen. Das ca. 7 ha große Gelände dient der Biotopvernetzung innerhalb des Regionalen Grünzuges zwischen dem Landschaftsraum Kronsberg, dem Mastbrucher Holz und dem Naturschutzgebiet in der Leineaue.

Listen über die im Park der Sinne vorkommenden Pflanzen- und Vogelarten können inzwischen bereits ergänzt werden und einen zunehmenden Artenreichtum der Fauna und Flora dokumentieren.

Der Verein Park der Sinne e.V. bemüht sich im Sinne des § 2 seiner Satzung nachhaltig, den Park einem großen Kreis der Bevölkerung nahe zu bringen und seine Bedeutung und Funktion als Lebensraum für freilebende Tiere und für Pflanzengesellschaften zu fördern und zu erhalten.

Laatzen, den 09.08.2000